



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. August 2022

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>221</b>	151 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	224
149 Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf	221	152 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	224
150 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelaue II“ in den innerstädtischen Bereichen der Städte Gescher und Stadtlohn im Regierungsbezirk Münster	223	153 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	225
		154 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	225

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 149 Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf

Die Bezirksregierung Münster erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet der Kreise Steinfurt und Warendorf folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die **Entnahme von Wasser** mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus der Ems in den Gebieten der **Kreise Steinfurt und Warendorf** wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **30. September 2022** außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

#### Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in der Ems im Kreis Steinfurt und im Kreis Warendorf niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wasser-

menge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus der Ems mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich und eine erhebliche Beeinträchtigung ist zu besorgen.

Anfallender Niederschlag wird überwiegend direkt von der Vegetation aufgenommen und es kommt weder zu einer bedeutenden Abflussbildung, noch zu einer Grundwasserneubildung. Es ist daher zu erwarten, dass die Pegelstände der Ems weiter niedrig bleiben bzw. weiter sinken werden, obgleich lokal noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar ist. Eine signifikante Änderung des hydrologischen Szenarios ist derzeit nicht absehbar. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften in der Ems. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu besorgen. Die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderlichen Abflussmenge ist gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus der Ems verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i. V. m. § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu ver-

meiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG und § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus der Ems im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst, basierend auf der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2022 beschränkt. Mit der Beendigung der Vegetationsperiode und einer folglich geringeren Verdunstungsrate wegen niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, wird die Ems voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Ems vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Ems vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemerkmale wirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ems und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche

Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

#### **Bekanntmachung:**

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über [www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de) eingesehen werden.

#### **Sofortige Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen aus der Ems fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ems.

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

#### **Hinweis:**

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Münster, den 27.07.2022

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.07-027/2022.0003

In Vertretung  
gez. Dr. Scheipers  
(Regierungsvizepräsident)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 221-222

**150 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelaue II“ in den innerstädtischen Bereichen der Städte Gescher und Stadtlohn im Regierungsbezirk Münster**

Aufgrund

- der §§ 22 Abs. 3 und 32 Abs. 2-3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i. V. m. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der wild lebenden und zum Teil stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie der ökologischen Funktionsfähigkeit der Berkel als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung,
  - b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
    - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
    - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
    - Erlen-, Eschen- und Weichholzlauenwälder (91E0\*) sowie
 um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Groppe
- Bachneunauge
- Fischotter.

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok> eingesehen werden können.

**§ 2**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Berkelaue II“ auf dem Gebiet der Städte Gescher und Stadtlohn umfasst die innerstädtischen Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich der Landschaftspläne „Gescher“, „Stadtlohn“ und „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“ liegen und mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue II“ im Bereich der Städte Gescher und Stadtlohn (Kreis Borken) als Naturschutzgebiet“ vom 26.07.2002, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Münster vom 09.08.2002, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

**§ 3**

**Inhalt des Schutzes**

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

**§ 4**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt bleiben die in der bisher geltenden Verordnung genannten Tätigkeiten.

**§ 5**

**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### § 7

#### Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.08.2022 in Kraft.

Münster, 20.07.2022

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-004-BOR/2008.0060

In Vertretung



Dr. Ansgar Scheipers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 223-224

#### 151 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An

Herrn Dirk Frank Bronischewski

Letzte bekannte Adresse:  
Hildegardstraße 3  
45888 Gelsenkirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.07.2022, Aktenzeichen: 35.05.03-009/2022. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse in den geltenden Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) abzuholen:

#### Anschrift:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit dem Dezernat 35, E-Mail: [dez35@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:dez35@bezreg-muenster.nrw.de), Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Zustellung des Schriftstücks durch

öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 26.07.2022

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 35  
Im Auftrag  
gez. Wemmer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 224

#### 152 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-9967469/0006.U

08.07.2022

#### Änderung der Rohrfernleitungsanlage FL-114/149 zur Verbesserung der Sicherheit des Betriebs und Umbenennung in FL 113N

Die Ruhr Oel GmbH beabsichtigt die Änderung und Umwidmung einer insgesamt 15,4 km langen Rohrfernleitungsanlage, genannt FL-114/149 (Umbenennung in FL-113N), mit dem Nenndurchmesser DN 225/150, als Verbindung zwischen dem Standort der BP-Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven und dem Tanklager im Hafen Bottrop.

Ziel der geplanten Umbaumaßnahmen an der FL-114/149 ist die Umstellung der Steuerung, Überwachung und Datenübertragung auf das neue Prozessleitsystem der ROG, Fördermedienwechsel, eine Durchsatzserhöhung, Erüchtigung von Pumpen und Armaturen und eine Verbesserung der Sicherheit des Betriebs dieser Rohrfernleitungsanlage umzusetzen.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.3.2 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 2 Anlage 1 UVPG Größenwerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Schreiber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 224

**153 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 26.07.2022  
54.18.01-394/2022.0002

Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat am 18.07.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Hagenbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist ein Pumpversuch („Versuchsbrunnen 2“). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 15.000 m<sup>3</sup> über eine Dauer von 1 Monat beantragt. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup>, wenn grundwasserabhängige Ökosysteme lokal vorhanden sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die o. g. Gewässerbenutzungen durch die Bezirksregierung Münster auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vorgenommen.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die durch die Gewässerbenutzungen zu besorgen sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes, da lokal nur wenige Schutzgüter i. S. d. UVPG vorhanden sind, welche nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Alexander Perli-Schwarz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 225

**154 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 26.07.2022  
54.18.01-394/2022.0001

Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat am 18.07.2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Hagenbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist ein Pumpversuch („Versuchsbrunnen 1“). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 25.000 m<sup>3</sup> über eine Dauer von 1 Monat beantragt. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup>, wenn grundwasserabhängige Ökosysteme lokal vorhanden sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten

Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die o. g. Gewässerbenutzungen durch die Bezirksregierung Münster auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vorgenommen.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die durch die Gewässerbenutzungen zu besorgen sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes, da lokal nur wenige Schutzgüter i. S. d. UVPG vorhanden sind, welche nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Alexander Perli-Schwarz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 225





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster